

RAHLSTEDT 2

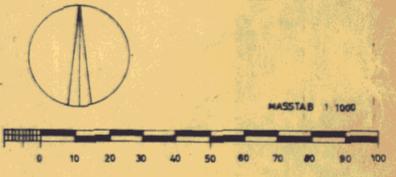


- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ⊠ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - ⊠ DURCHFARTEN
 - ⊠ AUSKRAUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTSBEBIET
 - L LÄDEN
 - GA FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHÖSSE ZUSÄTZL. "X" GARAGEN UNTER ERDGELEICHE
- WENN BEI W UND G ANGEZEIGT: 1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSENEN TRAUFGESCHOSSEN 2. GESCHÖSSFLÄCHENZAHL 3. BAUGRENZLINIE 4. BAUWEISE (OFFEN, GESCHLOSSEN)
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN NEBST ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN

Geändert durch den Bebauungsplan Rahlstedt 66 vom 12.6.43 (GVBl. S. 216)

Geändert durch den Bebauungsplan Rahlstedt 94 vom 15.09.50 (GVBl. S. 40)

- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSPFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - BEIHEIMLICHKEITEN MIT ZWISCHENANLAGE
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BEISTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
RAHLSTEDT 2

GELTUNGSBEREICH BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526
 KAMMINER STRASSE-RAUCHSCHWALBENWEG
 HERMANN-BALK STRASSE-POLZINER STRASSE
 BERNER STRASSE-GREIFENBERGER STRASSE

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 19.12.60
 Sparkart

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 2
 Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

1. Der Bebauungsplan Rahlstedt 2 für den Geltungsbereich Kamminer Straße - Rauchschalbenweg - Hermann-Balk-Straße - Polziner Straße - Berner Straße - Greifenberger Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgesetzt.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Kuli oder Gase belästigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 13 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Läden 5,0 m, achsgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Öffentlich ausgelegt vom 2.11.1962 bis 1.12.1962 (Amtl. Anz. S. 412)
 Festgesetzt durch Verordnungs-/Gesetz vom 7.12.1962 (GVBl. S. 198)
 In Kraft getreten am 17.12.1962

Freie und Hansestadt Hamburg
 Archiv
 Nr. 19925

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 2

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 2 für den Geltungsbereich Kamminer Straße — Rauchschnalbenweg — Hermann-Balk-Straße — Polziner Straße — Berner Straße — Greifenberger Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken

Vom 11. Dezember 1962

Auf Grund des § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 20100-b) wird verordnet:

Einziges Paragraph

In der Anlage zur Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken vom 7. November 1961 mit den Änderungen vom 13. Februar 1962, 29. Mai 1962 und 20. November 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 347, 1962 Seiten 19, 131 und 186) werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

1. unter Buchstaben a
Aethyl- β -chlorvinyl-aethinyl-carbinol (Ethchlorvynol)
p-Amino-N-(2-diaethylaminoethyl)-benzamid
(Procainamid) und dessen Salze
2. unter Buchstaben b
Benzilsäure-tropinester und dessen Salze
3. unter Buchstaben c
1-p-Chlorbenzhydriyl-4-[2'-(2''-hydroxyaethoxy)-aethyl]-
diaethylendiamin (Hydroxyzin) und dessen Salze
1-p-Chlorbenzhydriyl-4-m-methylbenzyl-diaethylendiamin
(Meclozin) und dessen Salze
1-p-Chlorbenzhydriyl-4-(p-tert.butylbenzyl)-diaethylen-
diamin (Buclizin) und dessen Salze
4. unter Buchstaben f
1-[3-(4-Fluor-benzoyl)-propyl]-4-(2-oxo-1-benz-
imidazoliny)-1,2,3,6-tetrahydropyridin (Dehydro-
benzperidol) und dessen Salze
5. unter Buchstaben m
2-Methyl-3-orthotolyl-4-chinazolinon (Methaqualon)
und dessen Salze

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Dezember 1962.